



Politische Gemeinde Münsterlingen

Abfallreglement vom 25. September 2022

Abfallreglement

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Münsterlingen erlässt gestützt auf § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung folgendes Abfallreglement

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

	I.	Definitionen
Siedlungsabfälle	Art. 1	Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus der öffentlichen Verwaltung und von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere: Kehricht, Sperrgut, separat gesammelte Abfälle, nichtbetriebsspezifische Sonderabfälle, Abfälle von öffentlichen Abfalleimern, Littering-Abfälle.
Kehricht	Art. 2	Kehricht umfasst für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.
Sperrgut	Art. 3	Sperrgut ist brennbarer Abfall, der aufgrund seiner Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht mittels zugelassener Gebinde entsorgt werden kann.
Grünabfall	Art. 4	Grünabfall ist biogener Abfall, der vergärt oder kompostiert werden kann (z.B. Garten- und Rüstabfälle)
Separat gesammelte Abfälle	Art. 5	Separat gesammelte Abfälle sind Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.
Sonderabfälle	Art. 6	Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.
Bereitstellungsorte	Art. 7	Bereitstellungsorte sind definierte Plätze, Stellen oder Nischen, an denen der Siedlungsabfall am Abfuhrtag bereitzustellen ist.
Sammelstellen	Art. 8	Sammelstellen sind Plätze mit Entsorgungseinrichtungen, bei denen ein freier Zugang für die Einwohner der Gemeinde zur Entsorgung von Siedlungsabfällen besteht.
	II.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Zweck	Art. 9	Das Reglement regelt die kommunale Bewirtschaftung (z.B.: Sammlung, Entsorgung und Finanzierung) der Siedlungsabfälle in der Gemeinde.
Geltungsbereich	Art. 10	¹ Das Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet. ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen erlassen.
Mitgliedschaft Zweckverband	Art. 11	Die Gemeinde ist Mitglied im Verband KVA Thurgau. Die Statuten und Reglemente des Verbands sind für die Gemeinde verbindlich.

Zuständigkeit	Art. 12	1	Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.
		2	Die Gemeinde ist für die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen zuständig.
		3	Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.
		4	Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle regelmässige Abfahren an: - Kehricht - Grünabfälle
		5	Die Gemeinde übernimmt eine Vorbildfunktion und setzt sich für Ressourcenschonung, Einsatz von Rezyklaten, Abfallvermeidung, Anti-Littering und Abfallverwertung ein und reduziert die Umweltbelastung durch unvermeidbare Abfälle. Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.
		6	Die Gemeinde informiert die Bevölkerung angemessen über Massnahmen sowie Abhol- und Bereitstellungszeiten der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Der Gemeinderat legt die Benützungszeiten von öffentlichen Sammelstellen fest.
		7	Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher.

III. Finanzierung

Finanzbuchhaltung	Art. 13	Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine separate Kostenrechnung (Kontengruppe).
-------------------	---------	--

Gebühren und Tarife	Art. 14a	1	Der Gemeinderat erlässt Gebührentarife für Aufgaben die nicht durch den Zweckverband erfüllt werden.
		2	Er legt sämtliche Gebührentarife aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest.
		3	Er legt die massgebenden Grundlagen und Erwägungen für die Berechnung der Gebührentarife offen.

Grünabfuhr, Bemessung Tarife, Gebühren-erhebung	Art. 14b	1	Die Mengengebühr für Grünabfälle wird nach Volumen bemessen: - Grüncontainer - Bündel und andere Gebinde
		2	Die Mengengebühr wird wie folgt erhoben: - Grüncontainer: Jahresmarke pro Container oder einmalige Gebührenmarke - Bündel/Gebinde: einmalige Gebührenmarke
		3	Die Tarife für Jahresmarken und einmalige Gebührenmarken werden im Gebührenreglement festgelegt.

IV. Spezielle Abfallarten

Tierkadaver	Art. 15	Zur Entsorgung von Tierkadavern unterhält die Gemeinde eine Kooperation mit einer regionalen Tierkörpersammelstelle.
-------------	---------	--

Von der Kehrichtsammlung ausgeschlossene Abfälle	Art. 16	1	Von der Kehrichtentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, für die eine separate Abfallentsorgung besteht sowie alle Sonderabfälle.
		2	In Gemeindesammelstellen dürfen nur Kleinmengen bestimmter Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) abgegeben werden.

V. Sammelarten und Bereitstellung

Bereitstellung von Siedlungsabfällen	Art. 17	Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde und dem Abfallzweckverband bezeichneten Sammlungen, Bereitstellungsorten oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.
--------------------------------------	---------	---

Erstellung von Bereitstellungsorte	Art. 18	Bereitstellungsorte sollen prioritär auf öffentlichem Grund erstellt werden. Die Gemeinde kann Bereitstellungsorte aber auch auf privatem Grund errichten.
------------------------------------	---------	--

Benutzung von Sammelstellen	Art. 19	Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen benutzt werden. Die dafür vorgesehenen Behältnisse sind zu nutzen.
-----------------------------	---------	--

Öffentliche Abfallbehältnisse	Art. 20	1 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die beim Aufenthalt oder der Verpflegung im öffentlichen Raum anfallen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden. 2 Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie zum Beispiel öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
Nutzung von öffentlichem Grund	Art. 21	1 Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen und weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen. 2 Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen können verpflichtet werden, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.
Grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser	Art. 22	Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die Schaffung eines Bereitstellungsortes verlangt werden. Bei der Standortwahl ist Rücksicht zu nehmen auf die Übersichtlichkeit von Ausfahrten und auf das Orts- und Quartierbild. Soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, soll die durch den Zweckverband definierte Gehdistanz nicht überschritten werden.
Sperrgut	Art. 23	1 Klein- und Grobsperrgut müssen entsprechend den Vorgaben des Zweckverbandes bereitgestellt werden. 2 Sperrgut darf nicht in Unterflurcontainern entsorgt werden.
Grünabfall	Art. 24	1 Der Grünabfall darf keine Speisereste enthalten und muss ausschliesslich aus Garten- und Rüstabfällen bestehen. 2 Der Grünabfall ist für die Sammlung in geeigneter Form (gebündelt oder in Grüntonnen) an den definierten Bereitstellungspunkten bereitzustellen. 3 Container sind mit Jahresmarken oder Einzelbündel zu versehen, Bündel sind mit Einzelbündel zu versehen. 4 Invasive gebietsfremde Pflanzenarten (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.
Sonderabfälle	Art. 25	Sonderabfälle aus Haushalten in Kleinmengen sind dem Handel zurückzugeben oder in einer regionalen Sammelstelle, in einer Gemeindesammelstelle oder einem Entsorgungsbetrieb abzugeben, die über eine Bewilligung zur Entgegennahme dieser Sonderabfälle verfügen.
Einkaufsläden, Betriebe und Unterwegs-Verpflegung	Art. 26	Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegs-Verpflegung haben vorbeugende Massnahmen gegen Littering zu treffen. Insbesondere haben sie ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen.
Verbrennen von Abfällen	VI. Art. 27	Verbote Es ist verboten, Abfälle im Freien, in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
Kanalisation	Art. 28	Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
Ablagerungen	Art. 29	Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

VII. Schluss- und Strafbestimmungen

Zu widerhandlung	Art. 30	Zu widerhandlungen gegen Inhalte dieses Reglements oder gegen übergeordnetes Recht können strafrechtlich sanktioniert werden.
Rechtsmittel	Art. 31	Auf dieses Reglement gestützte Entscheide der zuständigen Instanzen können innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mittels Rekurs angefochten werden. Die Rekurse sind schriftlich und begründet im Doppel unter Beilage der Vorakten einzureichen.
Aufhebung bisheriges Recht	Art. 32	Das Abfallreglement vom 1. Januar 1997 wird aufgehoben.
Genehmigung	Art. 33	Dieses Reglement wird durch das Departement für Bau und Umwelt am 25.10.2022 genehmigt.
Inkraftsetzung	Art. 34	Das vorliegende Reglement tritt nach der Zustimmung durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Münsterlingen auf den 1. Januar 2023 in Kraft Die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Münsterlingen haben diesem Reglement in der Urnenabstimmung vom 25. September 2022 zugestimmt.

Der Vize- Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin:

Jürgen Häberli

Caroline Speck